

## Pflichtbestandteile von Rechnungen nach dem UStG

Seit 01. Juli 2004 gelten erheblich verschärfte gesetzlich Vorschriften, wie eine formgültige Rechnung auszusehen hat. Das Ganze empfindet jeder mit gesundem Menschenverstand Gesegnete als grausliche Formalienkleingeisterei, aber bei der Umsatzsteuer wird üblicherweise jeder Fehler zu Ihren Lasten ausgelegt und kostet dann richtig Geld. wenn der Vorsteuerabzug aus den nicht formgültigen Rechnungen versagt wird! Eine formgültige Rechnung muß folgende Pflichtangaben enthalten:



- Es muß wahlweise die **Steuernummer oder die USt-Identnummer** des Rechnungsausstellers angegeben werden.
- Jede Rechnung muß künftig eine **fortlaufende Nummer** und das **Datum der Ausstellung** tragen. Wie die fortlaufende Nummer aussieht, ist jedem selbst überlassen. Es ist egal, ob jedes Jahr frisch angefangen oder ob einfach weitergezählt wird. Es sind auch mehrere Nummernkreise zulässig, z. B. für Inlands- und Auslandsrechnungen oder für manuelle und EDV-Rechnungen. Wichtig ist nur, daß die Numerierung jeweils **lückenlos und eindeutig** erfolgt und eine Zuordnung zum Wirtschaftsjahr möglich ist.
- **Entgeltminderungen** wie Skonti müssen im Voraus angegeben werden.
- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (den **Nettobetrag**)
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, der gesondert je Steuersatz auszuweisen ist, oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung

Traurig, aber wahr: Es hat sich immer noch nicht (!!!) bis zur letzten Schlafkappe herumgesprochen, daß **seit 2002** nur noch das Layout

Nettobetrag	xxx,xx
+ x% USt	<u>xxx,xx</u>
= Bruttobetrag	<u>xxx,xx</u>

zulässig ist.

**Die Form „Rechnungsbetrag (brutto), hierin sind x% MWSt = €... enthalten.“ gilt nicht mehr!!!** (warum nicht, das wissen die Götter und der BFH, aber es ist halt so)

Noch einmal: **Das Fehlen auch nur einer einzigen dieser Angaben führt zur Versagung des Vorsteuerabzugs!** Ich rate also dringend, darauf zu achten, daß alle Pflichtangaben auf den Ein- und Ausgangsrechnungen vorhanden sind.

Einzige Ausnahme: Bei sogenannten. Kleinbetragsrechnungen  $\leq$  € 150,- brauchen Steuernummer, fortlaufende Nummer, USt-Betrag usw. nicht aufgeführt zu werden.